

4

Förderung beruflicher Weiterbildung – unabhängig vom Leistungsbezug

1. Auswahl von Weiterbildungen
2. Bildungsgutschein (Arbeitsagentur und Jobcenter)
3. ESF - Bildungsmaßnahmen
4. BAföG
5. Aufstiegs-BAföG (AFBG)
6. Studien- und Bildungskredite (KfW und BVA)
7. Studienkredit der daka e.V.
8. Stipendien über Stiftungen
9. Weitere Hinweise

(Stand Januar 2023)



Förderung beruflicher Weiterbildung – auch ohne Leistungsbezug

Mit diesem Faltblatt wollen wir Sie über Unterstützungsmöglichkeiten für Ihre berufliche Weiterbildung informieren. Bevor Sie sich Gedanken über Bildungsinhalte und Finanzierung machen, ist eine Bestandsaufnahme sinnvoll:

- Wo stehe ich?
- Was kann ich?
- Wo will ich hin?

Bei der Klärung dieser Fragen können Sie Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, z.B.:

- telefonische oder persönliche Beratung beim Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen: kostenfreie Rufnummer: 0800 - 4540299 (Mo-Fr 10 - 16 Uhr)
- Infoportal www.frauen-berufsperspektive.de
- Berufsorientierungskurse für Frauen: <https://www.berlin.de/sen/frauen/arbeitsagentur/berufliche-bildung/bo-programm/>
- Coaching mit einem AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) der Arbeitsagenturen (auch ohne Leistungsbezug) oder dem Jobcenter (siehe Flyer Nr. 2).

1 . Auswahl von Weiterbildungen

Wenn Sie wissen, wohin Sie möchten, können Sie gezielt nach passenden Weiterbildungen suchen z.B. bei:

- start.wdb-berlin.de - Weiterbildungsdatenbank (für Berlin und Brandenburg)
Coswiger Straße 5, 12681 Berlin-Marzahn, Tel.: 28 38 42 38
- iwwb.de - Meta-Suchmaschine des deutschen Bildungsservers
- arbeitsagentur.de/kursnet/ - Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- vhs-berlin.de - Programme der Berliner Volkshochschulen:
- qualifizierung-berlin.de - Datenbank über Angebote zur Qualifizierung, Weiterbildung und beruflichen Bildung im Land Berlin
- www.bildungsmesse-berlin.com: in Präsenz 09.03.2023, online 15.11.2023
- deutscher-weiterbildungstag.de, September 2023
- sanq.de - Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V.
- Berufsinformationszentren (BIZ) der Agenturen für Arbeit:
Berlin AA-Nord: Königin-Elisabeth-Str. 49, 14059 Berlin, Tel.: 5555 70 2199
Berlin AA-Mitte: Friedrichstr. 39, 10969 Berlin, Tel.: 5555 99 2626
Berlin AA-Süd: Sonnenallee 282, 12057 Berlin, Tel.: 5555 77 2360

Bei der **Wahl einer Weiterbildung** sind Überlegungen sinnvoll über die

- allgemeinen Rahmenbedingungen, z.B. Dauer und zeitliche Struktur
- Art der Weiterbildung (Umschulung bzw. neuer Berufsabschluss, Nachholen eines Berufsabschlusses, Ergänzungs-, Anpassungs-, Aufbau- oder Aufstiegsqualifizierung)
- Lernform (Voll- oder Teilzeit, Präsenz- oder Fernlehrgang, E-Learning, Blended Learning, modular, mit Praktikum etc.)
- etc.

Zur Einschätzung der Seriosität einer Bildungseinrichtung könnten Sie neben dem **persönlichen Eindruck** (z.B. Lernort, Lernbedingungen, Lernatmosphäre, Lernkultur) folgende Fragen unterstützen. Gibt es:

- einen differenzierten Lehr-/Stundenplan mit Stundenverteilung, Methoden und Lernzielen
- Einstufungstests bzw. Instrumente zur Erfassung der Passgenauigkeit Ihrer bereits vorhandenen Qualifikationen (Teilnahmevoraussetzungen)
- beim persönlichen Informationsgespräch: Offenheit für Fragen, ausreichende Informationen, Transparenz und „Neutralität“
- eine Übersicht über haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte für die einzelnen Fächer/Module sowie über die fachliche Qualifikation, erwachsenenpädagogische Erfahrung und Praxisnähe der Lehrkräfte
- Möglichkeiten der Hospitation
- Informationen über Verbleib und Kontaktmöglichkeit zu ehemaligen Kursteilnehmenden
- bei Bedarf eine Lernbegleitung (Hilfsangebote bei Lernschwierigkeiten)
- Flexibilität für die Situation (Allein)Erziehender
- Unterstützung bei der Erschließung des Arbeitsmarkts
- bei Fernlehrgängen oder E-Learning-Angeboten: Unterstützung für regionale Präsenz-Lerngruppen

Wenn Sie sich für ein konkretes Bildungsziel entschieden haben, müssen Sie die Finanzierung der Weiterbildung klären. In den vorne genannten Datenbanken gibt es zum Teil entsprechende Filterfunktionen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten. Bitte setzen Sie diese Filter nur dann ein, wenn die gewählte Finanzierungsart die für Sie einzig mögliche ist. Sonst könnten auch für Sie geeignete Angebote herausgefiltert werden.

Im Folgenden stellen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung von Weiterbildungen und Ihres Lebensunterhalts in dieser Zeit vor.

2 . Bildungsgutschein - Arbeitsagenturen und Jobcenter

In diesem Abschnitt erläutern wir Ihnen zuerst unter 2a. die Voraussetzungen für einen Bildungsgutschein (Förderung beruflicher Weiterbildung - **FbW** nach § 81 - 87 SGB III, §§ 176 - 180, § 447 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II) - das Thema AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) in einem eigenen Abschnitt.

Die Frage der angemessenen Dauer ist wichtig bei Umschulungen (Punkt 2b.). Informationen zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts während einer solchen „FbW“-Maßnahme finden Sie unter Punkt 2c.. Danach erläutern wir Ihnen unter Punkt 2d. die Förderung erwerbstätiger Personen mit einem Bildungsgutschein.

2a. Voraussetzungen für einen Bildungsgutschein

Folgende Personengruppen - ohne Altersgrenze! - können nach §§ 81 - 87 SGB III, §§ 176 - 180, § 447 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II mit einem Bildungsgutschein gefördert werden:

- Erwerbslose
- von Erwerbslosigkeit bedrohte Personen
- Personen ohne Leistungsbezug – also auch Berufsrückkehrer:innen
- beschäftigte Personen

Da es eine so genannte Kann-Bestimmung (Rechtsanspruch besteht nur, wenn noch kein Hauptschulabschluss vorhanden ist), müssen Sie Ihre Absichten gut begründen (Tipps siehe weiter unten).

Zu den Kosten der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) zählen:

- Lehrgangskosten
- Prüfungsgebühren
- Fahrtkosten
- zusätzliche Kinderbetreuungskosten bis zu 130 € pro Monat
- gegebenenfalls Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

Die Voraussetzungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sind:

- die Bildungsmaßnahme muss notwendig sein, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder Sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren; die Notwendigkeit wird grundsätzlich anerkannt, wenn die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist oder wenn ein Berufsabschluss fehlt oder nicht mehr verwertbar ist (Anhaltspunkt: mehr als vier Jahre nicht mehr ausgeübt)

- Sie müssen für die angestrebte Maßnahme geeignet sein
- für das Bildungsziel muss ein Arbeitskräftebedarf bestehen
- die Maßnahme muss durch eine fachkundige Stelle nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein (Erläuterungen und Ausnahmen siehe weiter unten)
- die Dauer der Maßnahme muss angemessen sein (Erläuterungen und Ausnahmen siehe weiter unten beim Thema Umschulungen unter 2b.)

Tipps für die Antragstellung

Für einen Antrag auf einen Bildungsgutschein gibt es kein Formular, er kann formlos gestellt werden. Deutlich machen müssen Sie, dass

- Sie sich mit Ihren bisherigen Qualifikationen nicht in den Arbeitsmarkt integrieren konnten (z.B. wenn Sie sich häufig erfolglos beworben haben)
- die Bildungsmaßnahme notwendig für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist, d.h. dass Sie sich mit dieser Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt platzieren könnten (belegen können Sie dies z.B. mit Stellenanzeigen, die zu Ihrem Profil passen und wo Ihnen genau diese eine Qualifikation fehlt)
- für das angestrebte Berufsfeld ein Arbeitskräftebedarf (in der Regel für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze) besteht/bestehen wird (Beleg z.B. über Stellenangebote, Artikel aus Fachzeitschriften)

Wir empfehlen Ihnen, einen Antrag schriftlich vorzubereiten, in dem Sie Ihre Argumente zusammentragen und Ihren Antrag schlüssig darstellen. Wenn Ihrem Antrag dann im Gespräch zugestimmt wird, bitten Sie um Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung (siehe auch Flyer 2). Wenn Ihr Gegenüber Ihren Antrag für Sie nicht überzeugend ablehnt, geben Sie Ihren schriftlich vorbereiteten Antrag ab. Damit lösen Sie einen Verwaltungsakt aus, der zwingend einen Bescheid erfordert, der nach § 35 Abs 1 SGB X begründet sein muss. Gegen diesen können Sie dann gegebenenfalls Widerspruch einlegen (siehe auch Flyer 1).

AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Wenn eine Bildungseinrichtung die Kosten für eine berufliche Weiterbildung (also den Bildungsgutschein) mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter abrechnen will, müssen sowohl der Träger als auch die einzelne Maßnahme nach der oben genannten Verordnung zertifiziert sein. Die Zertifizierungen erteilen sogenannte fachkundige Stellen. Die Anforderungen dazu regelt der § 180 SGB III Abs, 1 - 3.

Wenn die Bildungseinrichtung und die Maßnahme zertifiziert worden sind, wird eine Maßnahmennummer vergeben. Diese ist dann z.B. in den Datenbanken bei der Bil-

dungsmaßnahme mit aufgeführt. Sollten Sie keine Nummer finden, fragen Sie bitte bei der Bildungseinrichtung nach.

Ausnahme: Wenn für Sie eine Bildungsmaßnahme notwendig ist, für die Sie keine zertifizierte Maßnahme finden können, dann muss die Agentur für Arbeit/das Jobcenter auf Antrag nach § 177 Abs. 5 SGB III eine sogenannte Einzelfallprüfung vornehmen: „Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.“

2b. Umschulungen

Die Regelungen zur angemessenen Dauer einer Maßnahme sind dann wichtig, wenn die Weiterbildung auf einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf hinführt („Umschulung“).

Dazu lautet der § 180 Abs. 4 SGB III: „Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen [...], wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.“

Allgemein anerkannte Ausbildungsberufe sind alle Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die bekanntesten Formen sind die duale Ausbildung (Lehre) mit Ausbildungsbetrieb plus Berufsschule und Kammerabschluss sowie die schulische Ausbildung.

Wenn Sie den Abschluss einer dualen Ausbildung anstreben, haben die Bildungseinrichtungen in der Regel diese Verkürzung bereits in ihrem Angebot berücksichtigt. Die Bildungsmaßnahmen dauern in der Regel 20 - 24 Monate. In den eingangs genannten Datenbanken können Sie solche Umschulungen über: „Kammerprüfung“ bzw. „Umschulung“ herausfiltern.

Hier finden Sie auch Vorbereitungslehrgänge auf **externe Prüfungen** zu einem Berufsabschluss, die Sie, wenn Sie über bei mehrjährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld verfügen, absolvieren können. Bei entsprechender Vorerfahrung können

Sie unter Umständen auch direkt eine Prüfung zur Fachwirtin/Meisterin anstreben. Speziell zu diesen Fragen können Sie sich bei SANQ (Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V. - www.sanq.de) beraten lassen.

Betriebliche Einzelumschulung

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder Bürger:innengeld beziehen, können Sie eine solche verkürzte duale Ausbildung auch als betriebliche Einzelumschulung machen, die mit dem Bildungsgutschein gefördert wird. Dabei bleiben bis zu 400 € Ausbildungsvergütung anrechnungsfrei auf Ihr Arbeitslosengeld I (§ 155, Abs. 3 SGB III), bei Bezug von Bürger:innengeld wird die Ausbildungsvergütung aber abzüglich der Freibeträge (siehe Flyer Nr. 7) angerechnet.

Auf der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz können Sie sich bei den Kammern nach Ausbildungsbetrieben erkundigen. Der Besuch der Berufsschule ist freiwillig, weil Sie nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen. Wir empfehlen trotzdem den Besuch, weil Sie dort gezielt auf die Kammerprüfung vorbereitet werden. Allerdings verlangt das Land Berlin für nicht-berufsschulpflichtige Personen Schulgeld in Höhe von ca. 250 € pro Monat, das aber als Lehrgangskosten über den Bildungsgutschein finanziert werden kann.

Weiterbildungsprämie (§ 131a Absatz 3 SGB III i.V.m. § 16 SGB II)

Bei einer Umschulung können Sie nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung bei einer Kammer eine Weiterbildungsprämie von 1.000 € erhalten, nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung nochmals 1.500 €. Das gilt auch für das Bestehen einer Externen-/NichtschülerInnenprüfung.

Schulische Ausbildungen/Umschulungen

Anders verhält es sich bei den schulischen Ausbildungen (z.B. PhysiotherapeutIn, ErgotherapeutIn, LogopädIn, HeilerziehungspflegerIn...). Diese unterliegen der Kulturhoheit der einzelnen Bundesländer und sind daher sehr unterschiedlich geregelt. Nach dem oben genannten § 180 Abs. 4 SGB III können bis zu zwei Drittel mit einem Bildungsgutschein gefördert werden, wenn die Finanzierung (sowohl die Weiterbildungskosten als auch angemessene Ausbildungsvergütung) des letzten Drittels z.B. über den/die Ausbildungseinrichtung im Anerkennungsjahr nachweislich gesichert ist.

Ausnahmen: Für die dreijährige schulische Ausbildung/Umschulung zur ErzieherIn- und zur generalisierten Pflegefachkraft ist die Finanzierung über drei Jahre gesichert.

2c. Finanzierung des Lebensunterhalts während der Weiterbildung

Wenn Sie vor der Weiterbildung Alg I bezogen haben, erhalten Sie dies während der gesamten Zeit der Weiterbildung weiter (§ 144 SGB III) - auch wenn theoretisch in dieser Zeit Ihr Anspruch auf Alg I auslaufen würde.

Aber: Für zwei Tage Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung wird das Alg I um einen Tag gemindert. Die Minderung wird jedoch so begrenzt, dass nach der Weiterbildung in jedem Fall ein Restanspruch auf Alg I von 30 Tagen verbleibt. Wenn Ihr Restanspruch auf Alg I weniger als 30 Tage beträgt, wird das Arbeitslosengeld während der Weiterbildung nicht gemindert (§ 148 Abs.1 Satz 7 SGB III).

Wenn Sie Bürger:innengeld beziehen, ändert sich für Sie nichts.

Hinweis: Wenn Sie Alg I beziehen und eine Weiterbildung selbst finanzieren wollen, können Sie nach § 139 Abs.3 SGB III (Sonderfälle der Verfügbarkeit) trotz Ihrer Teilnahme weiter Arbeitslosengeld beziehen:

„Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

- die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
- die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.“

2d. Bildungsgutschein für erwerbstätige Personen

Mit dem Qualifizierungschancengesetz ist auch die Finanzierung von Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer:innen ausgebaut worden. Wurden bisher nach dem Programm WeGeBAU (Weiterbildung geringqualifizierter Beschäftigter in Unternehmen) besonders solche Personen gefördert, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, können jetzt auch qualifizierte Arbeitnehmer:innen während ihrer Erwerbstätigkeit mit einem Bildungsgutschein gefördert werden.

Ziel dieser Förderung ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Voraussetzung ist also, dass diese an den bestehenden und zu erwartenden Bedarfen am Arbeitsmarkt ausgerichtet und geeignet sind, die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern.

Im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses können Sie durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn Sie eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben oder wenn

- Ihr Berufsabschluss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt (das gilt nicht, wenn Sie in einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten oder älter als 45 Jahre oder schwerbehindert sind) und
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsförderbildungen hinausgehen (ausgeschlossen sind Aufstiegsweiterbildungen, die auf eineN Fachwirt:in oder Meister:in vorbereiten) und
- der/die Arbeitgeber:in sich angemessen an den Weiterbildungskosten beteiligt, und zwar:
 - bis zehn Beschäftigten keine Beteiligung des/der Arbeitgeber:in
 - bis 250 Beschäftigten keine Beteiligung, wenn die Teilnehmerin älter als 45 Jahre oder schwerbehindert ist, sonst 50%
 - bis 2500 Beschäftigten 75%
 - ab 2500 Beschäftigten 80 - 85%

Zusätzlich können Zuschüsse zum Lohn gezahlt werden, wenn die Weiterbildung während der Arbeitszeit durchgeführt wird:

- bei Beschäftigten ohne Berufsabschluss bis zu 100% unabhängig von der Betriebsgröße, ansonsten
- bei Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten bis zu 75 %
- bei mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten bis zu 50 %
- ab 250 Beschäftigten bis zu 25 %

3. ESF - Bildungsmaßnahmen (Europäischer Sozialfonds)

Das Land Berlin bietet aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Bildungsmaßnahmen an. Die Teilnahme ist für Sie kostenlos, zu finden unter www.qualification-berlin.de. Auch in der oben genannten Weiterbildungsdatenbank www.wdb-berlin.de können Sie gezielt unter „weitere Suchkriterien: Förderung“ mit dem Stichwort „EU/Bund/Land“ Angebote filtern.

4. BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Die Altersgrenze wurde auf 45 Jahre angehoben. Und auch diese Grenze gilt nicht, wenn (§ 10 Absatz 3 Satz 1-4 BAFöG):

- maßgebliche Gründe (z.B. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, Pflege von Angehörigen, etc.) eine Aufnahme der förderfähigen Ausbildung vor dem 45. Lebensjahr verhindert haben oder
- einschneidende persönliche Veränderungen eine spätere Förderung notwendig macht oder
- Sie nach § 11 Berliner Hochschulgesetz ohne Abitur studieren oder
- Sie die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse (deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt), an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben.

Die Höhe ist abhängig von der Art der Ausbildung und der Ausbildungsstätte (z.B. an einer berufsbildenden Schule oder der Universität). BAföG-Hotline: 0800-223 63 41 (kostenfrei).

5. Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG)

Zu den Aufstiegsfortbildungen zählen z.B. Fachwirt:in für Büro- und Projektorganisation, Wirtschaft, Handel, Gesundheits- und Sozialwesen, Meister:in. Es gibt keine Altersgrenze. Die Förderleistungen sind unabhängig von der Unterrichtsform als Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt, Fernlernen etc.. Es müssen jedoch mindestens 400 Stunden (1. Fortbildungsstufe 200 Std.) sein.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig und beträgt bis zu 15.000 €, davon 50% als Zuschuss, der Rest als zinsgünstiges Bankdarlehen über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau). Bei erfolgreich bestandener Prüfung können 50%, bei Unternehmensgründung oder -übernahme innerhalb von drei Jahren mit der Absicht, das Unternehmen noch drei weitere Jahre weiter zu führen bis 100% der Restschuld erlassen werden (§ 13 b AFBG). Ein Erlass ist auch möglich bei geringem Einkommen, der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und der Pflege naher Angehöriger.

Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein einkommens- und vermögensabhängiger Zuschuss zum Lebensunterhalt gezahlt werden. Für Alleinstehende beträgt er maximal 963 €, plus 235 € für den/die Ehepartner:in und je Kind.

Alleinerziehende erhalten für zusätzliche Kinderbetreuungskosten mit Kind(ern) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Zuschuss von 150 € pro Kind (§ 10 Abs 3. AFBG).

Antragstellung den Bafög-Ämtern je nach Wohnbezirk in Charlottenburg-Wilmersdorf 9029-10 oder Lichtenberg 90296-0. Weitere Informationen finden Sie unter www.aufstiegsbafoeg.de, Info-Hotline: 0800 – 622 36 34 (kostenfrei).

6. Studien- und Bildungskredite (KfW und BVA)

Studienkredit: Darlehen für Lebenshaltungskosten während des Studiums (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, Fernstudium); maximal 650 € pro Monat; Höchstalter 44 Jahre.

Bildungskredit: In einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung zinsgünstiges Darlehen- unabhängig vom Vermögen und Einkommen; pro Ausbildungsabschnitt bis zu 7.200 € pro Jahr; Altersgrenze: Vollendung des 36. Lebensjahres

www.kfw.de; 0800 539 9003 oder 069 7431-0 oder Bundesverwaltungsamt (BVA), www.bva.bund.de; Hotline 0228/99-358-4492.

7. Studienkredit der daka e.V.

Die Studentische Darlehenskasse e.V. (daka e.V.) bietet Studierenden an bestimmten Hochschulen (Mitgliedschulen des Vereins) zinsgünstige Studienkredite (bis zu 750 € pro Monat, maximal 27.000 €, zusätzliche Sonderzahlungen bis 1.500 €), unabhängig von Alter, Herkunft, Studienfach, Einkommen der Eltern oder BAFöG-Anspruch; weitere Informationen unter www.dakaberlin.de oder Tel. 030 3190010

8. Stipendien über Stiftungen

z.B. www.studienstiftung.de; www.mystipendium.de; www.e-fellows.net; www.sbb-stipendien.de; www.stipendiumplus.de (ausschließlich Hochschulbereich), www.aufstiegsstipendium.de

9. Weitere Hinweise

Bildungsurlaub für Erwerbstätige, Rechtsanspruch auf zehn Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Weitere Informationen unter www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungsurlaub/.

Steuerliche Absetzbarkeit: Kosten für eine erste Berufsausbildung sind entweder als Sonderausgaben oder als Werbungskosten absetzbar. Kosten für die berufliche Fort- oder Weiterbildung sind dann absetzbar, wenn Sie damit Ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern und/oder beruflich aufsteigen können (siehe § 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Eine Weiterbildung kann auch eine Umschulung zu einem ganz neuen Beruf sein.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

